

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Juli 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 174) Kirchengesetz, betr. den Haushaltsplan;
- 175) Besuch des Gottesdienstes durch die Konfirmanden;
- 176) Einkommensteuer der Pfründeninhaber;
- 177) Grundsteuer und Mietzinssteuer;
- 178) Benutzung von Räumen in Rüsterschulhäusern;
- 179) Tabelle, betr. Berechnung des Besoldungs- und des Ruhegehaltsdienstalters;
- 180) Frachtfreiheit für Kirchenglocken;
- 181) Volksmission für Frauen und Mädchen;
- 182) Empfehlenswerte Schriften;
- 183) Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter;
- 184) Apologetische Arbeitsgemeinschaft;
- 185) Deutsche Mitternachtsmission;
- 186) Pfarrbefehungen;
- 187) Veräußliches Harmonium;
- 188 a und b) Änderung von Postcheckkonten.

II. Personalveränderungen: 189); 190); 191); 192).

I. Bekanntmachungen.

174) G.-Nr. I. 3104.

Kirchengesetz, betr. Haushaltsplan.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz vom 13. Juli 1925,

betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26 wird festgesetzt wie folgt:

Einnahme	1 700 000 <i>M</i>
Ausgabe	1 700 000 <i>M</i>

§ 2.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung

des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode, und so lange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 3.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die in Kap. VI der Einnahme zur Deckung der Ausgaben vorgesehenen Mittel bis zum Betrage von 179 000 *M* im Wege der Anleihe zu beschaffen.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926/27 nicht vor dem 1. April 1926 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1925/26 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zuschlag zu leisten.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925/26.

Rap.	Einnahme	Haushaltsplan 1924/25 <i>M</i>	Wirkliche Einnahme 1924/25 abgerundet <i>M</i>	Haushaltsplan 1925/26 <i>M</i>
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	110 000	161 374	—
II	Aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer abzüglich der Erhebungsgebühr von 5 %	798 000	1 038 100	1 500 000
III	Aus der Pfründenabgabe	10 000	7 504	10 000
IV	Aus Gebühren	4 000	6 776	5 000
V	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. beim Oberkirchenrat	10 000	9 050	5 000
VI	Aus Anleihen zur Deckung des Fehlbetrages	—	5 025	179 000
VII	Zurückgezahlte Kapitalien und Anleihen	—	—	—
VIII	Insgemein und Außerordentlich sowie zur Abrundung	1 000	2 926	1 000
Gesamteinnahme:		933 000	1 230 755	1 700 000

Rap.	U s g a b e	Haus- haltsplan 1924/25 <i>M</i>	Wirkliche Ausgabe 1924/25 abgerundet <i>M</i>	Haushalts- plan 1925/26 <i>M</i>
I	Landessynode, Synodalausschuß usw. . .	11 500	8 074	13 100
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	75 300	103 027	117 000
III	Landessuperintendenten	33 600	37 367	40 000
IV	Kirchensekretäre ($\frac{1}{6}$ der Gruppe XII Höchst- stufe) = 1463 <i>M</i>	900	1 074	1 500
V	Pröpste (36) a) Funktionszulage je 300 <i>M</i> = 10 800 b) Portokosten je 20 <i>M</i> = 720	11 500	11 480	11 500
VI	Prüfungskommissionen in Schwerin und Malchin	2 000	2 525	3 400
VII	Predigerseminar	9 000	8 349	11 900
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission	9 500	12 219	59 400
IX	Ein Hilfsprediger zur Verfügung des Oberkirchenrats (Gr. IX) Gr. 3 102 <i>M</i> W. 630 „ 3732 <i>M</i>	2 600	—	3 700
X	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens u. Landeskirchenmusikdirektor	6 500	7 348	9 900
XI	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	430 000	714 649	721 200
XI a	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger	26 800	32 088	22 200
XII	Zuschuß zum Einkommen der Küster, Kantoren, Organisten und sonstigen Kirchendiener	32 500	44 186	49 000
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflege usw.	10 000	12 696	55 000
XIV	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarr- gehöfte	30 000	30 590	11 000
XV	Für Predigerwitwen	19 900	25 825	49 800
XVI	Für emeritierte Geistliche	46 300	58 185	86 700
XVII	Zuschuß an Stift Bethlehem einschl. des Gehalts für den Geistlichen und den Hilfsprediger = 10 100 <i>M</i>	5 000	1 000	20 100
	Seite	762 900	1 110 682	1 286 400

Rap.	Ausgabe	Haus- haltsplan 1924/25 M	Wirkliche Ausgabe 1924/25 abgerundet M	Haushalts- plan 1925/26 M
	Übertrag:	762 900	1 110 682	1 286 400
XVIII	Zuschuß für Anstalten und Arbeiten der Inneren Mission	30 000	13 500	40 000
XIX	Für Volksmission f. VIII	3 000	1 853	—
XX	Beiträge:			
	a) zum Deutsch. ev. Kirchen- auschuß 3 600 M			
	b) z. Institut f. Altertums- wissenschaft im hl. Lande 100 M			
	c) zur Evang. sozialen Schule in Spandau 200 M	3 000	3 064	3 900
XXI	Zuschuß:			
	a) zum Kirchl. Amtsblatt 1 000 M			
	b) für das Kirchen- und Zeitblatt 300 M	1 000	—	1 300
XXII	Kosten der Revision der Rechnungen	500	—	300
XXIII	Kosten der Kirchengerichte	1 300	686	1 200
XXIV	Unterstützung für außerordentliche Notfälle	10 300	26 367	15 000
XXV	Verzinsung und Abtrag von Anleihen			
	a) Verzinsung der bisherigen Anleihen			
	b) Abtrag von Anleihen	30 000	41 450	30 000
XXVI	Überweisung von $\frac{1}{10}$ der Kirchensteuern für 1925 an die Kirchengemeinden (vgl. Kap. II d. Einnahme)	80 000	60 094	150 000
XXVII	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Hebestellen	—	—	40 000
XXVIII	An Rückzahlungen auf gezahlte Kirchensteuern	1 000	484	1 000
XXIX	Zur Deckung des Fehlbetrages des Vorjahres	—	—	120 400
XXX	Insgemein und zur Abrundung	10 000	23 499	10 500
Gesamtausgabe:		933 000	1 281 679	1 700 000

Abschluß.

Gesamteinnahme: M 1 700 000
Gesamtausgabe: M 1 700 000

Schwerin, den 19. Juni 1925.

Der Oberkirchenrat.
L e m c k e

175) G.-Nr. I. 3201.

Besuch des Gottesdienstes durch die Konfirmanden.

Der Oberkirchenrat setzt die Herren Pastoren von der in der Sitzung am 16. Juni d. J. gefaßten Resolution der Landessynode betr. Besuch des Gottesdienstes durch die Konfirmanden in Kenntnis:

„Landessynode erklärt, daß sie den Besuch des Gottesdienstes für eine unerläßliche Pflicht der Konfirmanden hält.“

Die Landessynode hat jedoch die Anwendung von Zwangsmaßnahmen abgelehnt und die Erziehung zum Gottesdienstbesuch der seelsorgerlichen Einwirkung der Pastoren überlassen.

Schwerin, den 17. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

176) G.-Nr. I. 2789.

Einkommensteuer der Pfründeninhaber.

Nachdem das Landesfinanzamt nunmehr seine Einwilligung dazu gegeben hat, daß die Landeskirchenkasse den Steuerabzug für das den Geistlichen zustehende Gesamt-Gehalt vornimmt, wird vom 1. Januar 1926 ab die Landeskirchenkasse den Steuerabzug von dem Gesamt-Einkommen, also vom Pfründeneinkommen und von den Zuschußzahlungen aus der Landeskirchenkasse, einbehalten und an die zuständigen Finanzämter für diejenigen Pastoren abführen, die Zuschußzahlungen in der Mindesthöhe des Steuerabzuges aus der Landeskirchenkasse erhalten. Bisher wurde der Steuerabzug nur von den Zuschußzahlungen aus der Landeskirchenkasse hier einbehalten und an die Finanzämter abgeführt. Das Pfründeneinkommen mußte von den Geistlichen selbst versteuert werden. Dies Verfahren war für die Geistlichen mit dem Nachteil verbunden, daß eine doppelte Steuerabrechnung erfolgen mußte, einmal mit der Landeskirchenkasse, sodann mit dem Finanzamt, wobei außerdem noch die bereits einbehaltenen Steuerabzüge, die von den aus anderen öffentlichen Kassen, wie z. B. aus der Hauptstaatskasse für Holzablösungsbeträge, abgezogen waren, bei der Abrechnung mit dem Finanzamt außer den von der Landeskirchenkasse einbehaltenen Steuerbeträgen berücksichtigt werden mußten. Vom 1. Januar 1926 ab werden alle Steuerabzüge, die nach dem Gesamteinkommen (Solleinkommen der X. Gehaltsgruppe) berechnet werden, hier einbehalten, so daß die Geistlichen mit anderen Kassen und mit den Finanzämtern nicht mehr abzurechnen brauchen, soweit es sich um die Steuerabzüge handelt. Das Verfahren wird für die Geistlichen dadurch ein wesentlich einfacheres, weil ihnen die Abrechnung und die Abführung der Steuerbeträge von der Landeskirchenkasse für ihr Gesamteinkommen abgenommen werden wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Steuerabzüge durch die Landeskirchenkasse nur bei denjenigen Pfründeninhabern vorgenommen werden können, die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse in der Höhe der Steuerabzüge erhalten. Diejenigen Pfründeninhaber, die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse überhaupt nicht oder nicht in genügender Höhe erhalten, müssen mit dem zuständigen Finanzamt wegen des Steuerabzuges abrechnen.

Für alle Pastoren, auch für diejenigen, die mit dem Finanzamt in Zukunft noch abrechnen, gilt jedoch vom 1. Januar 1926 ab die Bestimmung des Landesfinanzamtes, daß andere Rassen außer der Landeskirchenkasse Steuerabzüge nicht mehr einbehalten dürfen. Der Gesamt-Steuerabzug wird entweder durch die Landeskirchenkasse oder durch das Finanzamt vorgenommen. Die Herren Pastoren wollen daher darauf achten, daß ihnen vom 1. Januar 1926 ab von anderen öffentlichen Rassen, aus denen sie Teile ihres Pfründeneinkommens erhalten, Steuerabzüge nicht mehr gemacht werden.

Es gilt demnach vom 1. Januar 1926 ab die folgende Regelung: Die Dienstbezüge der Geistlichen werden von allen sonstigen Rassen ohne Steuerabzug ausbezahlt, die Landeskirchenkasse nimmt allein den Steuerabzug für das den Geistlichen insgesamt zustehende Gehalt vor. Reicht der von der Landeskirchenkasse zu zahlende Gehaltszuschuß zur Deckung des Lohnabzuges nicht aus, so ist der fehlende Betrag von Geistlichen unmittelbar auf Anforderung an das Finanzamt nachzahlen.

Schwerin, den 15. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

177) G.-Nr. I. 2980.

Grundsteuer und Mietzinssteuer.

Die Neugestaltung der Grundsteuer und der Mietzinssteuer erfordert eine Neuregelung der Verteilung dieser in erster Linie von dem Grundstückseigentümer, also der Kirche, zu zahlenden, von diesem auf den Pfründeneinhaber abzuwälzenden, die einzelnen Pfarrgrundstücke aber durch die Art der Berechnung des Grundstücks- bzw. des Gebäudewerts außerordentlich verschieden treffenden Steuern. Zur Vorbereitung dieser Neuregelung bedarf der Oberkirchenrat eines Berichtes darüber, in welcher Höhe die genannten Steuern zurzeit von den einzelnen Grundstücken gefordert werden und inwieweit die Steuern evtl. auf Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber von Grundstücken der Kirche abgewälzt werden können.

Der Oberkirchenrat ersucht daher die Herren Pastoren, ihm durch Vermittlung der Herren Landesuperintendenten bis zum 15. August eine Übersicht nach folgendem Muster zugehen zu lassen:

Kirchencreis
Propstei
Kirche

a) Steuern der Pfarre:

1. Grundsteuer.

Grundstückswert
Steuerjahresbetrag

2. Mietzinssteuer.

Gebäudewert
Steuerjahresbetrag

3. Welcher Steuerbetrag der Grundsteuer der Mietzinssteuer kann an fremde Mieter oder Pächter oder sonstige fremde Nutzungsberechtigte abgewälzt werden?
- b) Rüsterei (nur auszufüllen, wenn die Schulgrundstücke in kirchlichem Eigentum stehen):
1. Grundsteuer.
Grundstückswert
Steuerjahresbetrag
 2. Mietzinssteuer.
Gebäudewert
Steuerjahresbetrag
 3. Welcher Steuerbetrag der Grundsteuer der Mietzinssteuer kann an fremde Mieter oder Pächter oder sonstige fremde Nutzungsberechtigte abgewälzt werden?

Schwerin, den 2. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

178) G.-Nr. I. 3200.

Benutzung von Räumen in Rüsterschulhäusern.

Im Verfolg der Verfügung vom 29. April d. J., Amtsblatt 9, S. 93, gibt der Oberkirchenrat hierdurch bekannt, daß laut Mitteilung des Meckl.-Schwer. Ministeriums für Unterricht vom 11. Juli 1925 in allen Fällen der Benutzung und Hergabe eines Rüsterschulgrundstückes für Zwecke, die mit der Schule nicht in Verbindung stehen, die Zustimmung der Kirche einzuholen ist. Diese Zustimmung ist durch den zuständigen Pastor zu erteilen, so daß ohne Zustimmung der Kirche die Benutzung und Hergabe des Rüsterschulgrundstückes nicht erfolgen darf. Bemerkt wird, daß die Zustimmung der Kirche auch dann erforderlich ist, wenn es sich um die Hergabe eines Raumes auf dem Rüsterschulgrundstücke handeln sollte, der von der Gemeinde zu unterhalten ist.

Diese Verfügung ist den Herren Lehrerkirchenbeamten bekanntzugeben. In Fällen einer Hergabe von Rüsterschulräumen ohne zuvor eingeholte kirchliche Zustimmung erwartet der Oberkirchenrat sofortigen Bericht.

Schwerin, den 18. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n .

179) G.-Nr. I. 2613.

Tabelle betr. Berechnung des Besoldungs- und des Ruhegehaltsdienalters.

Die vorgenannten Tabellen sind gemäß Verfügung Nr. 171 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 d. J., S. 114 vom 22. Juni d. J., in allen Fällen an

die Herren Landesuperintendenten einzureichen. Die Einsendung der Tabellen unmittelbar an den Oberkirchenrat ist nicht zweckmäßig. Die Tabellen werden gesammelt von den Herren Landesuperintendenten an den Oberkirchenrat weitergegeben. Sollen mit den Tabellen besondere Anträge verbunden werden, so sind auch diese Anträge an die Herren Landesuperintendenten einzusenden, die für die Weitergabe an den Oberkirchenrat Sorge tragen werden.

In den Fällen, in denen Tabellen in Nichtbeachtung der Verfügung vom 22. Juni d. J. (G.-Nr. I. 2842, Kirchliches Amtsblatt Nr. 11, 171) unmittelbar an den Oberkirchenrat eingesandt worden sind, ist von den Einsendern entsprechende Mitteilung an die Herren Landesuperintendenten zu erstatten, damit Rückfragen vermieden werden.

Schwerin, den 17. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

180) G.-Nr. I. 3181.

Frachtfreiheit für Kirchenglocken.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn nach Verhandlungen mit der Reichsregierung nunmehr einer Verlängerung der Frachtfreiheit bis zum 30. Juni 1926 zugestimmt. Das Zugeständnis gilt für alle Ersatzkirchenglocken, die bis zu diesem Zeitpunkt der Eisenbahn zur Beförderung übergeben werden, wenn durch die vorgeschriebene amtliche Bescheinigung der Nachweis geführt wird, daß es sich um den Ersatz für während des Krieges an das Reich abgelieferte Kirchenglocken handelt.

Diese Verlängerung konnte von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erst jetzt angeordnet werden, weil die entsprechende Entscheidung der Reichsregierung erst vor kurzem getroffen zu werden vermochte.

Schwerin, den 18. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

181) G.-Nr. I. 3054.

Volksmissionen für Frauen und Mädchen.

Außer Fräulein Hardt ist auch Frau Dora Hasselblatt, die zweite Volksmissionarin des Zentralausschusses für Innere Mission in Berlin-Dahlem, von der Geschäftsstelle für Volksmission auf einen Monat zur Evangelisation an Frauen und Mädchen in den mecklenburgischen Gemeinden, insbesondere den Landgemeinden verpflichtet worden. Frau Dora Hasselblatt wird im Oktober 1925 und Fräulein Hardt im Februar 1926 nach Mecklenburg kommen. Es ist ganz besonders wichtig, daß unsere Frauenwelt durch das Evangelium wieder neu erfaßt und gesammelt wird. Die Kirche muß es versuchen, durch die Frau den Weg zum Manne, durch die Mutter den Weg zu den Kindern zu finden. Es muß ihr ernstes Bestreben sein, neuen Familiensinn in unserem Volke zu wecken und ihn durch den Geist des Evangeliums zu läutern und zu heiligen. Trägerin

solchen Familienstimm wird und muß aber die Frau sein. Darum sei auf die Arbeit der beiden Volksmissionarinnen ganz besonders eindringlich hingewiesen. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle für Volksmission schon jetzt entgegen.

Schwerin, den 9. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

182) G.-Nr. I. 3149.

Empfehlenswerte Schriften.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend hin auf die folgenden Verlagserscheinungen des Evangelischen Preßverbandes Mecklenburg (E. V.), Geschäftsstelle: Schwerin, Mozartstraße 20, Fernruf 1645:

1. Die Bildpostkarten „Sonntagslied“, „Frühlingssonntag“, „Sonntagsfrieden“, „Heimatkirchlein“ und „Sommerwind“ zu folgenden Preisen: die einzelne Karte 6 Pfg., bei Abnahme von wenigstens 50 Stück je 5 Pfg., bei Abnahme von wenigstens 100 Stück je 4 Pfg., nach Wunsch aus verschiedenen Nummern gemischt; Bestellungen an die Geschäftsstelle. Die Postkarten eignen sich zum Verkauf bei Sommer-, Missions- und anderen Gemeindefesten. Bei einem Verkaufspreise von je 10 Pfg. verbleibt der Verkaufüberschuß für die Zwecke der betr. Veranstaltung bzw. der Gemeinde.
2. Die Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses in Vergangenheit und Gegenwart. Vortrag, gehalten auf der Kirchlichen Konferenz zu Schwerin im Juni 1925 vom Kirchenrat D. Wilbrandt.

Der Vortrag ist durch den Buchhandel oder durch die Geschäftsstelle zu beziehen und kostet einzeln 50 Pfg.; bei Abnahme von 50 Stück an tritt eine Preisermäßigung ein.

Schwerin, den 15. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

183) G.-Nr. I. 2353.

Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter.

Auf Wunsch des Vorstandes des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wird die geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung für 1924 hierunter zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 14. Juli 1925.

A. Einnahmen.

a) Zinsen aus den Kapitalien			—	Mark	
b) Anteil am Überschuß des Vereinsvermögens			—	„	
c) Geschenke: P. Erdmann-Damm			3.—	„	
Von einem Wohltäter in Amerika durch Kirchenrat Hübener					
6 Dollar à 4.20 Mark			25.20	„	
Ungenannt			64.70	„	
			<hr/>		
		Summe	92.90	Mark	
d) Beiträge der Synoden:					
1. Boizenburg	12.—	Mark	22. Mecklenburg	12.—	Mark
2. Büxow	14.—	„	23. Neustadt	20.—	„
3. Neubukow	27.—	„	24. Parchim	31.—	„
4. Crivitz	26.—	„	25. Penzlin	16.—	„
5. Doberan	22.—	„	26. Plau	19.—	„
6. Gadebusch	22.10	„	27. Ribnitz	17.—	„
7. Goldberg	45.—	„	28. Röbel	15.—	„
8. Grabow	30.—	„	29. Rostock	28.—	„
9. Güstrow	22.50	„	30. Schwaan	20.50	„
10. Gnoien	12.—	„	31. Schwerin	68.—	„
11. Grevesmühlen	25.—	„	32. Stavenhagen	18.—	„
12. Hagenow	16.—	„	33. Sternberg	19.—	„
13. Neufalen	60.—	„	34. Teterow	40.—	„
14. Rütz	36.—	„	35. Waren	24.—	„
15. Lübz	10.—	„	36. Wismar	25.—	„
16. Lübow	26.—	„	37. Wittenburg	30.—	„
17. Ludwigslust	60.—	„			
18. Lüffow	35.—	„			
19. Malchin	41.—	„	Summa	977.10	Mark
20. Malchow	8.—	„	Geschenk	92.90	„
21. Marlow	25.—	„			
			Summa der Einnahmen	1070.—	Mark

B. Ausgaben.

a) Für Reisen, Porto usw.			—	Mark
b) An Bewerberinnen:				
1. 14 Bewerberinnen à 250 Mark			700.—	„
2. 2 Bewerberinnen à 45 Mark			90.—	„
3. 8 Bewerberinnen à 35 Mark			280.—	„
			<hr/>	
		Summa der Ausgaben	1070.—	Mark

Summa der Einnahmen 1070.— Mark

Summa der Ausgaben 1070.— „

Bestand — Mark

I. Vereinsvermögen.

1. 5000 Mark, eingetragen am 30. Dezember 1920 in Büdnerei Nr. VIII in Ostorf.
2. 1500 Mark, eingetragen am 1. Mai 1900 in Büdnerei 168 in Neufloster.

3. Sparkassenbuch der Mecklenbg. Depositen- und Wechselbank Nr. 143114 = 3338.99 Mark.

II. Abteilung Mecklenburg-Schwerin.

1. 500 Mark, eingetragen am 30. Juni 1896 in Häuslerei Nr. 14 zu Lübbersdorf.
2. 200 Mark $3\frac{1}{2}\%$ Mecklenbg. Consols.

Zinsen sind in diesem verfloffenen Rechnungsjahr **nicht** eingegangen. Auch hat wegen der unsicheren Geldverhältnisse, wie wegen der **großen** Not der Bewerberinnen man es für recht gehalten, **alles** eingegangene Geld zu verteilen und nicht $\frac{1}{5}$ desselben zurückzulegen.

Es wird gebeten, die Gaben für den Verein an die Mecklenbg. Depositen- und Wechselbank Nr. 117256 zu senden.

184) G.-Nr. I. 2984.

Apologetische Arbeitsgemeinschaft.

Auf Ersuchen der Geschäftsstelle für Volksmission gibt der Oberkirchenrat hiermit eine Bekanntmachung derselben weiter:

„Der Apologetischen Arbeitsgemeinschaft der Volksmission haben sich als Mitarbeiter für Bekämpfung der Sektengefahr folgende Pastoren zur Verfügung gestellt:

1. Betr. die Ernstern Bibelforscher:

Domprediger Bard-Schwerin.
Hauptpastor Boelke-Lübeck.
Domprediger Haack-Schwerin.
Domprediger Koch-Güstrow.
Pastor Meier-Mummendorf.
Pastor Pautke-Lübeck.
Propst Pingel-Bülow.

3. Betr. Adventisten:

Pastor Frik Behm-Rostock.
Hauptpastor Boelke-Lübeck.
Pastor Haack-Schwerin.
Pastor Hunzinger-Roggendorf.
Pastor Meier-Mummendorf.

2. Betr. Baptisten:

Pastor Beckemeyer-Lübeck.
Pastor Frik Behm-Rostock.
Pastor Meier-Mummendorf.

4. Betr. Neuapostolische:

Hauptpastor Boelke-Lübeck.
Pastor Haack-Schwerin.
Pastor Meier-Mummendorf.

Die Geschäftsstelle für Volksmission (Grabow, Kirchenplatz 2) bittet die Gemeinden, sich wegen Vorträge der betreffenden Herren auf Gemeindeabenden oder anderen Veranstaltungen des kommenden Herbstes und Winters schon jetzt mit ihr in Verbindung zu setzen. Auch ist sie bereit, ganze Vortragsreihen zusammenzustellen. Einschlägige populäre und wissenschaftliche Literatur ist stets auf Lager. Um der genauen Übersicht der Bekämpfung der Sekten halber bittet die Geschäftsstelle, von direkten Verhandlungen mit den Rednern abzusehen und sich stets der Vermittlungsstelle bedienen zu wollen.

Die Geschäftsstelle für Volksmission.

Abteilung: Apologetische Arbeitsgemeinschaft.“

Schwerin, den 2. Juli 1925.

185) G.-Nr. I. 2932.

Deutsche Mitternachtsmission.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Tagungsplan der Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission in Hamburg vom 2.—9. August d. Jz. bekannt.
Schwerin, den 15. Juli 1925.

**Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission, Hamburg 5,
Alexanderstraße 21/23.**

Sonntag, den 2. August, abends 8 Uhr: Begrüßungsfeier.

Montag, den 3. August, vormittags 9½ Uhr: „Grundsätzliches für die Behandlung Schwerverziehbarer“, Redner: Professor Dr. med. von Düring, Frankfurt a. M.

Abends 8 Uhr: „Wesen und Ursachen der Prostitution. Neue Wege zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.“ Redner: Professor Dr. med. von Düring, Frankfurt a. M.

Dienstag, den 4. August, vormittags 9½ Uhr: „Die Alkoholfrage und ihre Bedeutung für Deutschlands Gegenwart und Zukunft.“ Redner: Professor Dr. phil. Strecker, Berlin.

Abends 8 Uhr: „Das Gemeindebestimmungsrecht.“ Redner: Professor Dr. phil. Strecker, Berlin.

Mittwoch, den 5. August, vormittags 9½ Uhr: „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage als Kulturfaktor unter besonderer Berücksichtigung moderner Großstadtentwicklung.“ Redner: Dr. de Laporte, Berlin, fr. erster Direktor des Berliner Wohnungsamtes.

Nachmittags 3 Uhr: „Arzt und Seelsorger.“ Redner: Pfarrer Dr. med. Minor, Gemmerich.

Abends 8 Uhr: „Psychologie der Prostituierten.“ Redner: Oberarzt Dr. med. Armin Müller, Leipzig, Nervenklinik.

Donnerstag, den 6. August, vormittags 9½ Uhr: „Biologie des gefunden Sexualtriebes.“ Redner: Pfarrer Dr. med. Minor, Gemmerich.

Abends 8 Uhr: „Die Grundgedanken eines neuen Deutschen Strafgesetzbuches und die Bekämpfung der Prostitution.“ Redner: Privatdozent Dr. jur. Wegner, Hamburg. „Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und das Bewahrungsgesetz.“ Rednerin: Frau Nora Hartwich, Berlin, vom Zentralausschuß für die Innere Mission der evangelischen Kirche Deutschlands.

Freitag, den 7. August, vormittags 9½ Uhr: „Sinnlichkeit und Sittlichkeit bei Martin Luther.“ Redner: Pfarrer D. Dr. Böhmer, Magdeburg.

Nachmittags 3 Uhr: „Die Aufgaben der Deutschen Mitternachtsmission.“ Redner: Missionsleiter Adolf Müller und Gustav Prietsch jun., Hamburg.

Abends 8 Uhr: „Die Bedeutung der Geschlechtskrankheiten.“ Redner: Professor Dr. med. Delbanco, Hamburg.
 Sonnabend, den 8. August, vormittags 9½ Uhr: „Sexuelle Abnormitäten.“ Redner: Oberarzt Dr. med. Armin Müller, Leipzig, Nervenklinik.
 Sonntag, den 9. August: Schlußfeier.

Nach jedem Vortrag ist Gelegenheit zur freien Aussprache. — Jeden Morgen um 9 Uhr findet eine Frühandacht statt. — Vorgesehen sind außer anderen Besichtigungen die des Rauhen Hauses und der Alsterdorfer Anstalten. — Im Missionshause ist auch Gelegenheit zu vertiefender Weiterarbeit gegeben.

Auf dem weiteren Gebiet der Erneuerung sittlichen Lebens drängt heute alles zur Entscheidung. Neutralität und Passivität stehen nicht mehr hoch im Kurs. Entscheidung setzt Wissen und Willen voraus. Darum will unsere Schulungswoche beides tun: Wissen vermitteln, Willen bilden.

Baldige Anmeldung ist dringend erwünscht.

186) G.-Nr. I. 3036.

Pfarrbefetzungen.

Die nachstehend aufgeführten Pfarren sind neu zu besetzen: zum 1. Oktober 1925: Rostock, St. Nikolai II, Grabow II, Picher; zum 1. November 1925: Alt Jabel, Demen, Döbbersen, Warin; zum 1. Januar 1926: Schwerin, Schloßkirche.

Bewerbungen sieht der Oberkirchenrat bis zum 1. September 1925 entgegen.
 Schwerin, den 7. Juli 1925.

187) G.-Nr. I. 3106.

Verkäufliches Harmonium.

Der Oberkirchenrat ist in der Lage, den Ankauf eines Harmoniums, das neu 2000 Mark gekostet hat und von ausgezeichneter Beschaffenheit ist, für den Preis von 650 Mark zu vermitteln. Für Kirchen oder Kapellen, denen bisher ein Instrument fehlte, bietet sich hier eine selten günstige Gelegenheit zur Beschaffung eines vorzüglichen Harmoniums. Der Oberkirchenrat ersucht bei vorliegendem Bedarf um beschleunigte Meldung.

Schwerin, den 11. Juli 1925.

188 a) G.-Nr. I. 3102.

Änderung von Postcheck-Konten.

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 unter Nr. 170 angegebene Postchecknummer der Marienschule in Ludwigslust ist zu berichtigen in 22035.

Schwerin, den 10. Juli 1925.

188 b) G.-Nr. I. 3056.

Die Bekanntmachung vom 2. Juni 1925 über die Kirchenkollekte für das Evangelische Erziehungsheim in Gehlsdorf (Nr. 11 des Kirchlichen Amtsblattes

Verf. 168) ist dahin zu berichtigen, daß das Postcheckkonto lautet: Evangelisches Erziehungsheim Gehlsdorf, Hamburg Nr. 35140.

II. Personalveränderungen.

189) G.-Nr. II. 3037.

1. Oberkirchenrat Dr. Lemcke ist auf Vorschlag des Oberkirchenrats vom Synodalausschuß zum Präsidenten des Oberkirchenrats erwählt.

2. Präsident Werner Krüger, bisher Leiter des Staatsrechnungsamtes, ist am 1. Juli d. J. als Hilfsarbeiter in den Oberkirchenrat eingetreten.

Schwerin, den 1. Juli 1925.

190) G.-Nr. II. 2373.

Der Pastor für Innere Mission in Rostock, Henning Fahrenheim, ist als vierter Domprediger zu Schwerin berufen und am Sonntag, dem 5. d. Mts., in sein Amt eingeführt.

Pastor Wilhelm Stolzenburg in Warin tritt auf seinen Antrag zum 1. November d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 20. Juli 1925.

191)

Die erste theologische Prüfung haben zu Ostern d. J. bestanden: die Kandidaten Martin Winter, Walter Breier, Wilhelm Seemann, Otto Heinrich.

192)

Die zweite theologische Prüfung haben zu Ostern d. J. bestanden: die Vikare Johannes Güzmer, Gottfried Holz, Johannes Huhn, Walter Dittmann, Gerhard Bahr, Otto Langmann, Paul Rathke, Hans Werner Ohse, Karl Timm, Walter Hill, Hans Joachim Bohn, Wilhelm Köhn.